

Recht und Versicherungswesen
Leitung: MMag. Dr. Gerald Benesch



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung, Wirtschaft

Datum: 17.07.2015
Kontakt: MMag. Dr. Gerald Benesch
Telefon: +43 (0) 505 55-25800, Fax: -25802
E-Mail: gerald.benesch@ages.at
Unser Zeichen: RVW/68a/2015

DI Gerald Freistetter

Stubenring 1, 1010 Wien

Betreff:
Stellungnahme zum Entwurf des Normengesetzes 2015

Sehr geehrter Herr DI Freistetter,

die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH erlaubt sich, zum Entwurf des Normengesetzes 2015 folgende Stellungnahme abzugeben.

§ 15 Abs.3:

Derjenige Rechtssträger, der die Schaffung einer nationalen Norm beantragt, hat die kalkulierten Kosten dieser Norm im Vorhinein an die Normungsorganisation zu entrichten. Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann durch Verordnung Höchstbeträge festlegen.

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH ist auf verschiedenen Ebenen mit ISO-, CEN-Standards, aber auch mit ÖNORMEN in der Umsetzung und im Beitrag zu Rechtsnormen befasst. Dabei kommt der Expertise in der Rechtsumsetzung im Kontext zu diesen Normen (ISO, CEN etc.) im Status quo v.a. im Hinblick auf die technologische aber auch organisatorische Weiterentwicklung in der globalisierten Akzeptanz von Prüfberichten, Zertifizierungen, Autorisierungen bis hin zu Inspektionsberichten etc. etc. hohe Relevanz zu.

Bisher ist es der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH möglich, ihre Expertise in die "Normung" (ISO/CEN über ÖNORM oder DIREKT) ohne Vorfinanzierung einzubringen.

Nach der nun vorgesehenen Bestimmung müsste jedoch eine Vorfinanzierung für die Schaffung einer nationalen Norm erfolgen. Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH als dem Bund gehörende Gesellschaft kann eine solche Finanzierung jedoch nicht aus eigenen Mitteln durchführen, was bedeuten würde, für solche Tätigkeiten einen Sponsor zu finden.

Dies ist bei den speziell von der Agentur gesetzlich zu vollziehenden Aufgaben sehr schwer und bringt eine massive Benachteiligung gegenüber wirtschaftlich potenten Unternehmen im Hinblick auf Wettbewerbsfähigkeit und Kompetenz.

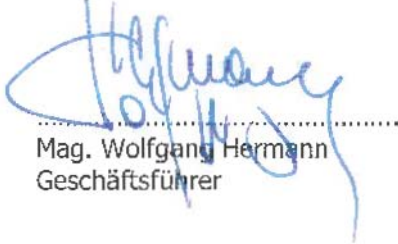




Es ergeht daher das Ersuchen, die Bestimmung des § 15 Abs.3 des Entwurfes dahingehend zu prüfen, ob nicht damit die Wettbewerbsfähigkeit massiv eingeschränkt wird.

Lebende Normen sind unumgänglich um in Analytik, technischen Fragen und Zertifizierungen valide Aussagen treffen zu können und Nachvollziehbarkeit in der Verwaltung zu garantieren.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Wolfgang Hermann
Geschäftsführer

